

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Netzwerk für Geflüchtete e.V.“

Stand: Oktober 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Netzwerk für Geflüchtete“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, sowie Spätaussiedler.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ehrenamtliche Arbeit in den Wohnstandorten für Geflüchtete in Braunschweig. Dazu gehört u.a.: Vermittlung von Sprachkenntnissen; Unterstützung bei Behördengängen; Integration in die Stadtgesellschaft; Kontakt zu Sportvereinen, Jugendeinrichtungen und Beratungsangeboten; Begleitung im Alltag; Veranstaltungen zum kulturübergreifenden Kennenlernen und zum Werben für Ehrenamtstätigkeit; Veranstaltungen zum Einwerben von Geld- oder Sachspenden.
 - b) Vernetzung der Ehrenamtlichen in den Wohnstandorten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag über die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er dem Antragsteller nicht begründen.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig das Ansehen, die Interessen oder das Vermögen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht binnen eines Monats eingezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu Ihren Aufgaben gehören:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Gesamtmitglieder einberufen, spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende. Bei dem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich Zweck und Gründe mitzuteilen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Schriftforderung ist auch erfüllt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann in den Versammlungen auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden , bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertretung und der/dem Schatzmeister-in.
2. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Davon muss ein Mitglied der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung sein.
7. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/-innen, welche die Jahresrechnung des Vorstands überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
2. Die KassenprüferInnen sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Braunschweig, die es im Sinne des § 2 Absatz 2 zu verwenden hat.